

REGELUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR KAPITALABRUFEN IM RAHMEN DES ESM

EINLEITUNG

Der ESM ist eine internationale, auf genehmigtem Kapital beruhende Finanzinstitution. Die Höhe des genehmigten Kapitals beträgt 700 Mrd. EUR, wobei zunächst 80 Mrd. EUR eingezahlt werden. Die Mitglieder des ESM haben allen Kapitalabrufen fristgerecht und gemäß den in vorliegendem Vertrag (Artikel 8 Absatz 4) geregelten Bestimmungen Folge zu leisten. Kapitalabrufe können unter verschiedenen Bedingungen erfolgen. In Artikel 9 werden folgende Arten genannt:

- Allgemeine Kapitalabrufe (Artikel 9 Absatz 1)
- Kapitalabrufe, um die ursprüngliche Höhe des eingezahlten Kapitals wiederherzustellen (Artikel 9 Absatz 2)
- Kapitalabrufe, um Verzug zu vermeiden (Artikel 9 Absatz 3).

Im Folgenden werden die Regelungen und Bedingungen für die einzelnen Arten von Kapitalabrufen aufgeführt.

Der ESM betreibt eine umsichtige Risikopolitik, um die Risiken von Kapitalabrufen gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 einzudämmen. Als Teil der allgemeinen Risikopolitik bestimmt das Direktorium die Risikobereitschaft des ESM und führt ein widerstandsfähiges Risikomanagementsystem ein, zu dem eine unabhängige Risikomanagement-Funktion und ein interner Risikoausschuss gehören. Das Risikomanagement des ESN ist in den Grundsätzen und den Unterlagen zur Risikopolitik festgehalten.

1. ANFÄNGLICHE HÖHE DES EINGEZAHLTEN KAPITALS UND ALLGEMEINER ÜBERBLICK (ARTIKEL 8 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 41)

Laut Vertrag beläuft sich das von den ESM-Mitgliedern einzuzahlende anfänglich genehmigte Stammkapital auf 80 Mrd. EUR. Gemäß Artikel 41 erfolgt die Einzahlung des von jedem ESM-Mitglied anfänglich gezeichneten Betrags der eingezahlten Anteile in fünf jährlichen Raten von jeweils 20 % des Gesamtbetrags. Die erste Rate wird von jedem ESM-Mitglied innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags eingezahlt. Die vier übrigen Raten werden jeweils an dem Tag eingezahlt, an dem sich die Einzahlung der ersten Rate zum ersten, zweiten, dritten und vierten Mal jährt.

Gemäß Artikel 41 Absatz 3 kann ein ESM-Mitglied beschließen, die Zahlung seines Anteils am eingezahlten Kapital zu beschleunigen. Am 30. März 2012 erklärte die Eurogruppe, dass die ESM-Mitglieder die Zahlung der ersten Tranchen beschleunigen wollen. Die zweite Tranche soll bis Oktober 2012 gezahlt werden, zwei weitere Tranchen im Jahr 2013, und eine letzte Tranche ist für die erste Jahreshälfte 2014 vorgesehen. Finnland wird seinen gesamten Beitrag zu dem eingezahlten Kapital in Höhe von 80 Mrd. EUR in einer Rate zahlen, sobald die erste Tranche fällig ist.

Während des Fünfjahreszeitraums, in dem das Kapital in Raten eingezahlt wird, beschleunigen die ESM-Mitglieder zudem die Zahlung der eingezahlten Anteile rechtzeitig vor dem Ausgabetermin, um das Verhältnis zwischen eingezahltem Kapital und ausstehendem Betrag an ESM-Anleiheemissionen stets bei mindestens 15 % zu halten und eine gemeinsame Mindestdarlehenskapazität des ESM und der EFSF von 500 Mrd. EUR sicherzustellen (Artikel 41 Absatz 2).

Das in Artikel 8 Absatz 2 festgelegte eingezahlte Kapital kann zudem jederzeit geändert werden. Eine solche Änderung kann angesichts der Anpassung des genehmigten Stammkapitals erfolgen. Gemäß Artikel 10 überprüft der Gouverneursrat das maximale Darlehensvolumen und die Angemessenheit des genehmigten Stammkapitals des ESM regelmäßig, mindesten jedoch alle fünf Jahre. Er kann beschließen, das genehmigte Stammkapital zu verändern und die Bestimmungen von Artikel 8 und Anhang II zu den Kapitalbeiträgen entsprechend zu ändern. Eine Anpassung der Höhe des eingezahlten Kapitals kann jederzeit beschlossen werden, unabhängig davon, ob die Höhe des genehmigten Kapitals z. B. aus aufsichtsrechtlichen Gründen geändert wurde.

2. ALLGEMEINE KAPITALABRUF (ARTIKEL 9 ABSATZ 1)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 kann der Gouverneursrat genehmigtes Kapital im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit abrufen. Sofern im Vertrag oder diesen Regelungen und Bedingungen nicht anders angegeben, erfolgen Kapitalabrufe für die Zahlung von Anfangskapital und im Zusammenhang mit der Veränderung der Darlehenskapazität laut Artikel 10 auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 1. Dies gilt nicht für die beschleunigte Einzahlung von Kapital gemäß Artikel 41 Absatz 2.

Genehmigungsverfahren

Ein Kapitalabruf gemäß Artikel 9 Absatz 1 erfolgt auf Grundlage eines Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors an den Gouverneursrat. In dem Vorschlag sind das Ziel des Kapitalabrufs, die genauen Mengen und Beiträge der Beteiligten sowie ein vorgeschlagener Zahlungstermin oder Zahlungsplan zu nennen. Der Vorschlag ist den Gouverneuren mindestens 3 Wochen vor der Gouverneursratssitzung zuzustellen, auf der der Vorschlag genehmigt werden soll.

Sofern nicht anderweitig festgelegt, folgen die Verfahren zur Sitzungsvorbereitung, Abstimmung und Dokumentation den Bestimmungen des Vertrags, der Satzung und der Geschäftsordnung des Gouverneursrats. Gemäß Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe c können Beschlüsse zu Kapitalabrufen gemäß Artikel 9 Absatz 1 nur im gegenseitigen Einvernehmen gefasst werden.

Zahlung

Für den Zahlungstermin ist ein angemessener Zahlungsplan aufzusetzen, der 4 Monate nicht überschreiten darf.

Zahlungen haben bar zu erfolgen.

Ferner erfolgen die Zahlungen anteilig gemäß dem in Artikel 11 genannten Beitragsschlüssel.

Gemäß Artikel 4 Absatz 8 werden sämtliche Stimmrechte eines ESM-Mitglieds, das es versäumt, den Betrag, der aufgrund seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit eingezahlten Anteilen oder Kapitalabrufen nach Maßgabe der Artikel 8, 9 und 10 fällig wird, in voller Höhe zu begleichen, so lange ausgesetzt, bis die Zahlung erfolgt ist. Die Stimmrechtsschwellen werden entsprechend neu berechnet.

Beschleunigung durch ESM-Mitglied

ESM-Mitglieder können ihre Kapitalzahlung von sich aus beschleunigen, ohne dass ein Kapitalabruf ergangen ist. Das ESM-Mitglied informiert den ESM und die anderen ESM-Mitglieder mindestens 7 Tage vor einer solchen beschleunigten Zahlung.

3. KAPITALABRUF, UM DIE HÖHE DES EINGEZAHLTEN KAPITALS WIEDERHERZUSTELLEN (ARTIKEL 9 ABSATZ 2)

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 kann das Direktorium Kapital auch mit einfacher Mehrheit abrufen, um Verluste aus den Operationen des ESM zu decken. Gemäß Artikel 25 werden solche Verluste beglichen

- a) zunächst aus dem Reservefonds,
- b) sodann aus dem eingezahlten Kapital und
- c) an letzter Stelle mit einem angemessenen Betrag des genehmigten nicht eingezahlten Kapitals, der nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 3 abgerufen wird.

Der interne Risikoausschuss, dem der Leiter des Risikomanagements und der ESM-Vorstand angehören, verschafft sich einen Überblick über die Finanzlage des Darlehensnehmers und bewertet den geplanten Rückzahlungsplan anhand wahrscheinlicher Szenarien, wobei er Informationen der Europäischen Kommission, der EZB, der nationalen Behörden und anderer sachkundiger externer Akteure wie dem IWF berücksichtigt. Die Europäische Kommission und die EZB werden regelmäßig zum Risikoausschuss geladen, um ihre Ansichten zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des jeweiligen ESM-Mitglieds darzulegen.

Genehmigungsverfahren

Kapitalabrufe gemäß Artikel 9 Absatz 2 sind nur zulässig, um Verluste in Höhe des eingezahlten Kapitals auszugleichen (festgelegt gemäß Artikel 8 Absatz 2 oder nachträglich angepasst gemäß Artikel 10). Sie erfolgen auf Grundlage eines Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors an das Direktorium, wobei in dem Vorschlag die entstandenen Verluste und die Hintergründe dargelegt werden. Verluste sind definiert als negatives realisiertes Nettoergebnis des ESM in den vierteljährlichen Rechnungsabschlüssen, die den ESM-Mitgliedern gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Vertrags übermittelt werden. Schlägt der Geschäftsführende Direktor aufgrund der Verluste einen Kapitalabruf vor, so sind diese von einem externen Prüfer zu bestätigen.

Der Geschäftsführende Direktor schlägt einen Kapitalabruf gemäß Artikel 9 Absatz 2 unter zwei Bedingungen vor:

Erstens, wenn eingezahltes Kapital gemäß Artikel 25 dazu verwendet wurde, einen Fehlbetrag aufgrund der Nichtzahlung eines begünstigten Landes auszugleichen; und/oder

zweitens, wenn Verluste aufgrund anderer Faktoren zu einer Senkung des Gegenwerts des eingezahlten Kapitals unter die Grenze von 15 % des maximalen Darlehensvolumens des ESM geführt haben. Bis zur vollständigen Zahlung des eingezahlten Kapitals wird die Grenze gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 anhand des maximalen Darlehensvolumens festgelegt, bereinigt um das Verhältnis von tatsächlich eingezahltem Kapital zum eingezahlten Gesamtkapital. Da die Anlagestrategie des ESM darauf ausgerichtet ist, den Wert des eingezahlten Kapitals zu erhalten, ist das Eintreten dieses Falles äußerst unwahrscheinlich.

In dem Vorschlag sind die genauen Mengen und Beiträge der Beteiligten sowie ein vorgesehener Zahlungstermin zu nennen. Er ist den Direktoren mindestens zwei Wochen vor der Direktoriumssitzung zu übermitteln, auf der der Vorschlag genehmigt werden soll.

Sofern nicht anderweitig festgelegt, folgen die vertraulichen Verfahren zur Sitzungsvorbereitung, Abstimmung und Dokumentation den Bestimmungen des Vertrags, der Satzung und der Geschäftsordnung des Direktoriums. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 können Beschlüsse zu Kapitalabrufen für den Ausgleich von Verlusten mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Zahlung

Der Geschäftsführende Direktor schlägt einen Zahlungstermin vor, der höchstens zwei Monate nach dem Zeitpunkt des Kapitalabrufs liegt.

Das Direktorium legt die Zahlungsbedingungen gemäß denselben Regeln fest, die für Kapitalabrufe gemäß Artikel 9 Absatz 1 gelten.

Zudem gilt gemäß Artikel 25 Absatz 2: Nimmt ein ESM-Mitglied die aufgrund eines Kapitalabrufs gemäß Artikel 9 Absatz 2 erforderliche Einzahlung nicht vor, so ergeht an alle ESM-Mitglieder ein revidierter erhöhter Kapitalabruf, um sicherzustellen, dass der ESM die Kapitaleinzahlung in voller Höhe erhält. Dieser Abruf erfolgt durch eine anteilige Erhöhung der Beitragsraten der anderen ESM-Mitglieder. Der neue Abruf hat so nah wie möglich am ursprünglichen Zahlungstermin zu erfolgen.

Der Gouverneursrat bestimmt gemäß Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe g mit qualifizierter Mehrheit eine geeignete Vorgehensweise, um zu sicherzustellen, dass das betreffende Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist seine Schuld gegenüber dem ESM begleicht. Der Gouverneursrat hat das Recht, auf den überfälligen Betrag Verzugszinsen zu erheben (Artikel 25 Absatz 2). Der Verzugsszinssatz entspricht den gewogenen durchschnittlichen Finanzierungskosten der die Kapitaleinzahlung sicherstellenden ESM-Mitglieder plus 200bp. Dieser Zuschlag wird für ESM-Mitglieder, die im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms Finanzhilfen des ESM erhalten, auf 50bp reduziert.

Begleicht ein ESM-Mitglied seine genannte Schuld gegenüber dem ESM, wird das überschüssige Kapital innerhalb von 30 Tagen entsprechend dem anfänglichen Zahlungsbeitrag zum Ausgleich des Fehlbetrages an die anderen ESM-Mitglieder zurückgezahlt. Die gleiche Vorgehensweise gilt für die Verteilung der Erträge aus den Verzugszinszahlungen.

4. NOTFALL-KAPITALABRUF (ARTIKEL 9 ABSATZ 3)

Schließlich muss Kapital gemäß Artikel 9 Absatz 3 abgerufen werden, damit der ESM bei planmäßigen oder sonstigen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern des ESM nicht in Verzug gerät. Wird festgestellt, dass die dem ESM zur Verfügung stehenden Mittel möglicherweise nicht ausreichen, so hat der Geschäftsführende Direktor den/die entsprechenden Kapitalabruf(e) schnellstmöglich auszuführen, um zu gewährleisten, dass der ESM über ausreichende Mittel verfügt, um fällige Zahlungen an Gläubiger fristgerecht und in voller Höhe leisten zu können. Der Geschäftsführende Direktor setzt das Direktorium und den Gouverneursrat über jeden derartigen Abruf in Kenntnis.

Während der Anfangsphase sollten solche Abrufe auch die beschleunigte Einzahlung von Kapital betreffen, das gemäß Artikel 41 Absatz 2 erforderlich ist, um das Verhältnis des eingezahlten Kapitals zum ausstehenden Betrag der ESM-Anleiheemissionen stets bei mindestens 15 % zu halten.

Der interne Risikoausschuss, dem der Leiter des Risikomanagements und der ESM-Vorstand angehören, verschafft sich einen Überblick über die Finanzlage des Darlehensnehmers und bewertet den geplanten Rückzahlungsplan anhand wahrscheinlicher Szenarien, wobei er Informationen der Europäischen Kommission, der EZB, der nationalen Behörden und anderer sachkundiger externer Akteure wie dem IWF berücksichtigt. Die Europäische Kommission und die EZB werden regelmäßig zum Risikoausschuss geladen, um ihre Ansichten zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des jeweiligen ESM-Mitglieds darzulegen.

Stellt der Risikoausschuss fest, dass Zweifel an der rechtzeitigen Rückzahlung bestehen, was zu einem Zahlungsverzug des ESM führen könnte, so informiert er den Geschäftsführenden Direktor, der wiederum das Direktorium auf vertraulicher Basis über diese Warnung informiert. Der Geschäftsführende Direktor weist zudem auf mögliche Vorschriften oder andere finanzielle Abhilfemaßnahmen hin, sofern diese durchführbar sind. Wurde eine Warnung einmal ausgesprochen, so setzt der Geschäftsführende Direktor das Direktorium regelmäßig über die Lage des Darlehensnehmers und die Marktbedingungen sowie über ergriffene Abhilfemaßnahmen in Kenntnis.

Stellt der Geschäftsführende Direktor fest, dass ein Verzug unausweichlich ist, so leitet er gemäß Artikel 9 Absatz 3 den Kapitalabruf ein und legt die erforderlichen Belege über die Finanzlage des ESM sowie das Resultat der Maßnahmen vor, die zur Vermeidung des Kapitalabrufs ergriffen wurden.

Zahlung

Der Geschäftsführende Direktor legt die Zahlungsbedingungen gemäß denselben Regeln fest, die für Kapitalabrufe gemäß Artikel 9 Absatz 2 gelten, mit der Ausnahme, dass die ESM-Mitglieder sich unwiderruflich und uneingeschränkt verpflichten, Kapital, das der Geschäftsführende Direktor gemäß Artikel 9 Absatz 3 von ihnen abrufen, innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Aufforderung einzuzahlen.

Nimmt ein ESM-Mitglied die aufgrund eines Kapitalabrufs gemäß Artikel 9 Absatz 3 erforderliche Einzahlung nicht vor, so findet zudem das Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2, wie in Abschnitt 3 beschrieben, Anwendung.